

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DES FESTGELDVERTRAGES

**Für grenzüberschreitende Dienstleistungen, welche
ausschließlich zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses in der
Bundesrepublik Deutschland ansässigen Kunden angeboten
werden.**

(gültig ab 01.05.2019)

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1.1. Diese Vereinbarung regelt das Rechtsverhältnis zwischen der Bigbank AS und dem Kunden, nach dem der Kunde einen festen Geldbetrag bei der Bigbank AS für eine bestimmte Zeit als Gegenleistung für die Zahlung von Zinsen an den Kunden hinterlegt.
- 1.2. Der Vertrag besteht aus zwei Teilen: den Allgemeinen Bedingungen und den Hauptbedingungen, welche beide die gleiche Rechtskraft haben und einen immanenten Bestandteil dieses Vertrages bilden. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Allgemeinen Bedingungen und den Hauptbedingungen des Vertrages sind die Hauptbedingungen des Vertrages zu beachten.
- 1.3. Alle Angelegenheiten, die nicht in diesem Vertrag geregelt sind, unterliegen den Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bigbank AS, den Grundsätzen für die Verarbeitung von Kundendaten der Bigbank AS, den Preislisten der Bigbank AS (alle einzusehen unter www.bigbank.de), den einschlägigen Gesetzen der Republik Estland sowie allen anderen zwingenden Gesetzen und Verordnungen, u.a. den zwingenden Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland, soweit anwendbar.

2. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

- 2.1. Die in diesem Vertrag verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:
 - 2.1.1. **Bank** – Bigbank AS (auch als **Partei** bezeichnet);
 - 2.1.2. **Kunde** – die Person, die den Vertrag mit der Bank abgeschlossen hat (auch als **Partei** bezeichnet). Unabhängig vom Ehe- oder Beziehungsstatus des Kunden ist der Kunde die einzige Vertragspartei und die einzige Person, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag hat;
 - 2.1.3. **Festgeld** – der Akt der Hinterlegung von Geldern durch den Kunden bei der Bank für eine feste Laufzeit und mit einem festen Zinssatz;
 - 2.1.4. **Vertrag** – dieser Vertrag über die Festgeldanlage, einschließlich seiner Allgemeinen Bedingungen, Hauptbedingungen des Vertrages, Änderungen und Anhänge;
 - 2.1.5. **Anlagebetrag** – der Betrag, der laut Festlegung in den Hauptbedingungen des Vertrages vom Kunden hinterlegt wurde;
 - 2.1.6. **Anlageperiode** – die in den Hauptbedingungen des Vertrages festgelegte Periode, während der die Anlagesumme bei der Bank hinterlegt wird. Bei Verlängerung des Vertrages besteht die Anlageperiode aus mehreren Perioden, wobei die letzte und noch nicht abgelaufene Anlageperiode im Vertrag als aktuelle Anlageperiode bezeichnet wird;
 - 2.1.7. **Fälligkeitsdatum** – der letzte Tag der Anlageperiode;
 - 2.1.8. **Zinsen** – von der Bank an den Kunden gezahlte Gegenleistung für die Hinterlegung des Anlagebetrages. Die Zinsen sind nicht zusammengesetzt, d.h. es werden nur einfache Zinsen berechnet.
 - 2.1.9. **Verlängerungzinssatz** - der für die Anlagen geltende Zinssatz mit der entsprechenden Anlagesumme, Anlageperiode, Häufigkeit der Zinszahlungen und Währung am Fälligkeitstag der Anlageperiode (verfügbar unter: www.bigbank.de);
 - 2.1.10. **Bankkonto** – das Bankkonto der Bank, das in den Hauptbedingungen des Vertrages angegeben ist, auf das der Kunde den Anlagebetrag überweist;
 - 2.1.11. **Anlagenauszahlungskonto** – das Bankkonto des Kunden, auf das die Bank die Anlagesumme, die Zinszahlungen und alle anderen vertraglichen Zahlungen überweist;
 - 2.1.12. **Kunden-ID** – eine eindeutige Kombination von nur Zahlen oder sowohl Zahlen als auch Buchstaben, die die Bank dem Kunden zur Identifizierung des Kunden zur Verfügung stellt;
 - 2.1.13. **Selbstbedienungsportal** – die Internetumgebung der Bank, in der der Kunde den Vertrag abschließen, Informationen über den

Vertrag einsehen und die Hauptgeschäftsbedingungen des Vertrages gemäß Vertrag ändern kann.

- 2.2. Die nicht unter Ziffer 2.1. der Allgemeinen Vertragsbedingungen definierten Begriffe haben die gleiche Bedeutung wie in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank.

3. ABSCHLUSS UND LAUFZEIT DES VERTRAGES

- 3.1. Der Vertrag wird in der von der Bank festgelegten Weise und nach dem von ihr festgelegten Verfahren geschlossen und tritt zu dem in den Hauptbedingungen des Vertrages angegebenen Zeitpunkt in Kraft.
- 3.2. Der Vertrag gilt bis zum Fälligkeitsdatum vorbehaltlich der Verlängerung des Vertrages gemäß Ziffer 6 der Allgemeinen Bedingungen des Vertrages und/oder des Ablaufs des Vertrages gemäß den Ziffern 7 und 8.3 der Allgemeinen Bedingungen des Vertrages.
- 3.3. Die Anlageperiode wird berechnet, auf der Grundlage von Vereinbarungen mit den jährlichen Zinszahlungen, in ganzen Jahren, auf der Grundlage anderer Vereinbarungen, in ganzen Monaten. Für die am 01.05.2019 oder später abgeschlossenen Verträge und im Falle einer automatischen Verlängerung, wenn der Vertrag vor dem 01.05.2019 abgeschlossen wurde, für die neue Anlageperiode, wenn diese am 01.05.2019 oder später beginnt, fällt das Fälligkeitsdatum immer auf den Bankarbeitstag, d.h. wenn das Fälligkeitsdatum auf einen Nicht-Bankarbeitstag fallen würde, gilt der letzte Tag der Anlageperiode als der zunächst eintreffende Bankarbeitstag.

4. ERÖFFNUNG DER FESTGELDANLAGE

- 4.1. Für die Eröffnung der Festgeldanlage bei der Bank schließt der Kunde den Vertrag mit der Bank ab und überweist den Anlagebetrag bis zu der in den Hauptbedingungen des Vertrages angegebenen Zeit auf das Konto der Bank.
- 4.2. Der Kunde überweist den Anlagebetrag von seinem in den Hauptbedingungen des Vertrages angegebenen Bankkonto auf das Konto der Bank. Alle möglichen Transaktionskosten, wie z. B. Überweisungs- und Währungsumrechnungsgebühren, gehen zu Lasten des Kunden.
- 4.3. Die Anlage wird eröffnet und die Anlageperiode beginnt mit dem Tag, an dem der Anlagebetrag auf dem Konto der Bank eingegangen ist (d. h. der genannte Tag ist der erste Tag der Anlageperiode), jedoch nicht vor Inkrafttreten des Vertrages.
- 4.4. Der Kunde hat im Überweisungsauftrag die in den Hauptbedingungen des Vertrages festgelegte Vertragsnummer anzugeben.
- 4.5. Wird der Anlagebetrag vom Kunden nicht in Übereinstimmung mit allen in den Allgemeinen Bedingungen und/oder den Hauptbedingungen des Vertrages festgelegten Anforderungen überwiesen (z. B. falscher Betrag, Zahlungsverzug), ist die Bank berechtigt, die Annahme des vom Kunden überwiesenen Geldes zu verweigern, falls ein Betrag überwiesen wurde, und den vom Kunden überwiesenen Betrag innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt zurückzuerstatten, zudem gilt der Vertrag als abgelaufen. Die Bank ist berechtigt, die Transaktionskosten von dem an den Kunden zu überweisenden Betrag (z. B. Überweisungs- und Währungsumrechnungsgebühren) einzubehalten. Die Bank ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Kunden zur Nachbesserung aufzufordern. Der Kunde erhält keine Zinsen für den Zeitraum, in dem sich das falsch überwiesene Geld auf dem Konto der Bank befand.
- 4.6. Die Bank wird dem Kunden einen überzahlten Betrag, der den Anlagebetrag übersteigt oder anderweitig grundlos innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Erhalt eines solchen Betrages gezahlt wurde, zurückerstatten, sofern der Betrag mehr als fünf (5) Euro beträgt. Beträgt der Betrag fünf (5) Euro oder weniger, wird die Bank den gezahlten Betrag spätestens bei Beendigung oder Auslaufen des Vertrages zurückerstatten. Zinsen werden nicht für den Betrag berechnet, der den Anlagebetrag übersteigt oder anderweitig grundlos gezahlt wurde. Alle mit der Rückgabe des Geldes an den Kunden verbundenen Kosten (z. B. Überweisungs- und Währungsumrechnungsgebühren) gehen zu Lasten des Kunden und die Bank ist berechtigt, den entsprechenden Betrag von dem an den Kunden zurückzuerstattenden Betrag einzubehalten.

5. ZINSBERECHNUNG

- 5.1. Die Bank zahlt dem Kunden die Zinsen gemäß dem Zinssatz und der Häufigkeit der Zinszahlungen, die in den Hauptbedingungen des Vertrages festgelegt sind.
- 5.2. Die Zinsen werden nur für die Anlagesumme für den in Ziffer 5.6 der Allgemeinen Bedingungen des Vertrages festgelegten Zeitraum berechnet. Es ist nicht möglich, die Einzahlungssumme zu erhöhen oder die Einzahlungssumme während der Einzahlungsperiode teilweise zu nutzen. Die Bank zahlt dem Kunden gemäß den Hauptbedingungen des Vertrages die Zinsen entweder am Fälligkeitstag für die gesamte Anlageperiode oder jährlich, wobei die erste Zahlung ein Jahr nach Beginn der Berechnung der Zinsen erfolgt.
- 5.3. Hat die Bank nach vorheriger Ankündigung des Kunden zugestimmt oder ist sie anderweitig (z. B. gesetzlich) verpflichtet, die Auszahlung der Zinszahlungen oder sonstiger Beträge einzubehalten, so werden für den einbehaltenen Betrag keine Zinsen berechnet.
- 5.4. Die Bank verfolgt bei der Berechnung der Zinsen die tatsächliche Anzahl der Tage in einem Monat, die Anlageperiode und ein Jahr von dreihundertfünfundsechzig (365) Tagen.
- 5.5. Im Falle der vor dem 01.05.2019 abgeschlossenen Verträge folgt die Bank bei der Berechnung der Zinsen einem Monat von dreißig (30) Tagen und einem Jahr von dreihundertsechzig (360) Tagen. Im Falle einer automatischen Verlängerung der vor dem 01.05.2019 abgeschlossenen Verträge folgt die Bank bei der Berechnung der Zinsen für die Anlageperioden, die am 01.05.2019 oder später beginnen, der tatsächlichen Anzahl der Tage in einem Monat der Anlageperiode und einem Jahr von dreihundertfünfundsechzig (365) Tagen.
- 5.6. Die Berechnung der Zinsen beginnt am zweiten Tag der Anlageperiode und endet am Fälligkeitstag (inklusive).

6. AUTOMATISCHE VERTRAGSVERLÄNGERUNG

- 6.1. Ab dem ersten Tag der Anlageperiode und während der Anlageperiode, spätestens jedoch sieben (7) Tage vor dem Fälligkeitsdatum, ist der Kunde berechtigt, der Bank einen Auftrag zur automatischen Verlängerung des Vertrages zu erteilen, auf dessen Grundlage die Bank den Vertrag mit dem Verlängerungszinssatz und zu den gleichen Bedingungen, die in den Hauptbedingungen des Vertrages festgelegt sind, automatisch verlängert. Die neue Anlageperiode beginnt am Tag nach dem Fälligkeitsdatum. Im Falle einer automatischen Verlängerung gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertrages, der am ersten Tag der neuen Anlageperiode in Kraft ist.
- 6.2. Während der Anlageperiode ist der Kunde berechtigt, den Auftrag zur automatischen Vertragsverlängerung durch Mitteilung an die Bank mindestens sieben (7) Tage vor dem Fälligkeitsdatum zurückzunehmen. Der Kunde hat auch das Recht, der Bank einen Auftrag zur Rücknahme des genannten Auftrags während der Anlageperiode, spätestens jedoch sieben (7) Tage vor dem Fälligkeitsdatum zu erteilen.
- 6.3. Sollte die Bank die Zinssätze der Anlagen innerhalb von weniger als sieben (7) Tagen vor dem Fälligkeitsdatum ändern, ist der Kunde berechtigt, auf die automatische Verlängerung des Vertrages innerhalb von sieben (7) Tagen ab dem Tag der Einführung der neuen Zinssätze zu verzichten. Die Bank überweist den zu überweisenden Betrag innerhalb von drei (3) Banktagen nach Erhalt der Verzichtserklärung des Kunden, jedoch nicht vor dem Fälligkeitsdatum. Unabhängig davon, ob der Verzicht vor oder nach dem Fälligkeitsdatum bei der Bank eingereicht wird, gilt der Vertrag ab dem Fälligkeitsdatum des Vertrages als abgelaufen und der Kunde hat keinen Anspruch auf Zinsen für die Tage, die die Anlageperiode überschreiten.
- 6.4. Die Bank ist berechtigt, die automatische Verlängerung des Vertrages abzulehnen. Wenn sich die angegebenen Daten des Kunden vor Beginn der neuen Anlageperiode geändert haben, hat die Bank das Recht, den Kunden aufzufordern, weitere Auskünfte über diese Daten zu erteilen oder aber die automatische Verlängerung zu verweigern, auch wenn diese zuvor erteilt wurde. Mit der Ablehnung der Bank erlischt der Vertrag gemäß den Ziffern 7.1, 7.2 und 9 der Allgemeinen Vertragsbedingungen. Die Bank ist nicht verpflichtet, den Kunden vorab über die Ablehnung zu informieren.

7. ENDE DES VERTRAGES

- 7.1. Der Vertrag endet am Fälligkeitsdatum, sofern er nicht automatisch gemäß Ziffer 6 der Allgemeinen Bedingungen des Vertrages verlängert wird. Für die am 01.05.2019 oder später abgeschlossenen Verträge und im Falle einer automatischen Verlängerung, wenn der Vertrag vor dem 01.05.2019 abgeschlossen wurde, für die neue Anlageperiode, wenn er am 01.05.2019 oder später beginnt, fällt das Fälligkeitsdatum immer auf den Bankarbeitstag, d.h. wenn das Fälligkeitsdatum ansonsten auf einen Nicht-Bankarbeitstag fallen würde, gilt der letzte Tag der Anlageperiode als am ersten Bankarbeitstag nach diesem Tag eingetroffen.
- 7.2. Nach Ablauf des Vertrages erstattet die Bank dem Kunden den Anlagebetrag am Fälligkeitstag zurück und zahlt die bis zu diesem Zeitpunkt zu zahlenden und berechneten Zinsen aus.
- 7.3. Der Kunde hat das Recht, der Bank den Auftrag zu erteilen, den Anlagebetrag und/oder die bis zu diesem Zeitpunkt berechneten Zinsen nicht auszuzahlen, wenn er mit der Bank einen neuen Anlagevertrag abschließen und das Geld für den neuen Anlagebetrag verwenden möchte. Der Auftrag ist der Bank drei (3) Banktage vor dem Fälligkeitsdatum zu erteilen. Wird innerhalb von sieben (7) Tagen nach dem Fälligkeitsdatum kein neuer Vertrag zwischen den Parteien geschlossen, zahlt die Bank das Geld gemäß dem Vertrag innerhalb von acht (8) Tagen ab dem Fälligkeitsdatum aus.
- 7.4. Der Kunde hat das Recht, die vorzeitige Beendigung des Vertrages durch Einreichung eines begründeten Antrags in einem schriftlich reproduzierbaren Format zu beantragen, wenn dem Kunden das Recht zur vorzeitigen Beendigung des Vertrages nach zwingendem Recht eingeräumt wird. In einem solchen Fall wird der Vertrag innerhalb eines (1) Monats nach Eingang des Antrags bei der Bank gekündigt und die Bank überweist den Anlagebetrag gemäß Ziffer 7.5 der Allgemeinen Bedingungen des Vertrages spätestens am letzten Tag der vorgenannten (1) Monatsfrist auf das Anlagenauszahlungskonto.
- 7.5. Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages zahlt die Bank dem Kunden die für die laufende Anlageperiode berechneten Zinsen nicht und ist berechtigt eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von zwei Prozent (2%) der Anlagesumme zu verlangen. Die Bank behält einen Betrag in Höhe der bereits an den Kunden überwiesenen Zinsen für die laufende Anlageperiode und die Bearbeitungsgebühr für die vorzeitige Beendigung des Vertrages von der auf das Anlagenauszahlungskonto zu überweisenden Anlagesumme ein.
- 7.6. Der Kunde hat das Recht, innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Inkrafttreten des Vertrages gemäß Ziffer 3.1 der Allgemeinen Bedingungen des Vertrages von einem Fernvertrag (z. B. per Telefon, Selbstbedienungsportal etc.) zurückzutreten, ohne den Grund zu nennen, anhand von einem entsprechenden Antrag an die im Vertrages genannten Kontaktdaten der Bank in einem schriftlich wiederzugebenden Format zu stellen.
- 7.7. Der Antrag auf Rücktritt vom Vertrag gemäß Ziffer 7.6 der Allgemeinen Bedingungen des Vertrages umfasst Folgendes:
 - 7.7.1. den ausdrücklichen Wunsch des Kunden, vom Vertrag zurückzutreten;
 - 7.7.2. die Vertragsnummer;
 - 7.7.3. das Datum des Vertrages;
 - 7.7.4. den Namen des Kunden;
 - 7.7.5. die Kunden-ID; und
 - 7.7.6. das Datum des Rücknahmeantrags.
- 7.8. Sollte die Bank den Anlagebetrag bis zum Zeitpunkt des Rücktritts vom Vertrag gemäß Ziffer 7.6 der Allgemeinen Bedingungen des Vertrages erhalten haben, wird die Bank dem Kunden den Anlagebetrag spätestens innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Eingang des Antrags auf Rücktritt vom Vertrag zurückerstatten. Bei Ausübung des Rücktrittsrechts ist der Kunde nicht berechtigt, Zinsen für den Zeitraum zu erhalten, in dem sich der Anlagebetrag auf dem Konto der Bank befand.
- 7.9. Die Bank hat das Recht, den Vertrag gemäß den geltenden Gesetzen und/oder den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank vorzeitig zu kündigen.

8. VERTRAGSÄNDERUNG

- 8.1. Die Hauptbedingungen des Vertrages werden nur bei entsprechender Vereinbarung zwischen den Parteien auf elektronischem Wege im Selbstbedienungsportal geändert. Der Vertrag wird durch unterzeichnete Korrespondenz zwischen

den Vertragsparteien nicht geändert; weder Verheimlichung noch Untätigkeit gelten als Annahme der Vorschläge einer Vertragspartei zur Änderung des Vertrages.

- 8.2. Der Kunde ist berechtigt, durch einseitigen Antrag Folgendes zu ändern:
 - 8.2.1. die Entscheidung für eine automatische Verlängerung des Vertrages; und
 - 8.2.2. das Anlagenauszahlungskonto.
- 8.3. Die Bank hat das Recht, die Allgemeinen Bedingungen des Vertrages einseitig zu ändern, indem sie den Kunden mindestens 2 Monate vor Inkrafttreten der Änderung durch Bekanntmachungen auf der Website der Bank, im Selbstbedienungsportal oder über andere Kommunikationswege informiert. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag vor Inkrafttreten der Änderung durch schriftliche Mitteilung an die Bank zu kündigen. In diesem Fall gilt Ziffer 7.5 der Allgemeinen Vertragsbedingungen nicht.
- 8.4. Kündigt der Kunde den Vertrag nicht gemäß Ziffer 8.3 der Allgemeinen Vertragsbedingungen, so gilt die Änderung als angenommen und der Kunde hat aus der Änderung keine Ansprüche gegen die Bank.
- 8.5. Im Falle einer einseitigen Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertrages hat die Bank das Recht zu entscheiden, dass sie die neuen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertrages nur auf die neuen Verträge (einschließlich der automatischen Verlängerung) anwendet und die derzeit gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf die bestehenden Verträge weiterhin anwendet. Die Bank wird den Kunden über diesen Antrag durch Mitteilungen auf der Website der Bank, im Self-Service oder durch andere Kommunikationsmittel mindestens 15 Tage vor Inkrafttreten der Änderung informieren. In diesem Fall hat der Kunde kein Recht zur Kündigung des Vertrages gemäß Ziffer 8.3.

9. AUSZAHLUNGEN IM RAHMEN DES VERTRAGES

- 9.1. Die Bank führt die vertraglichen Zahlungen zu den im Vertrag festgelegten Terminen und Bedingungen aus, wobei die Verpflichtungen der Bank ab dem Zeitpunkt der Belastung des Bankkontos der Bank als erfüllt gelten. Die Bank trägt keine Verantwortung für eventuelle Verzögerungen beim Eingang der Zahlungen auf dem Anlagenauszahlungskonto, die nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln der Bank verursacht wurden.
- 9.2. Ist der Zahlungstag der vertraglichen Zahlung kein Banktag, so erfolgt die Zahlung am ersten Banktag nach dem Zahlungstag.
- 9.3. Die Bank leistet die vertraglichen Zahlungen ausschließlich auf das Anlagenauszahlungskonto. Ist das Anlagenauszahlungskonto nicht in den Allgemeinen Bedingungen des Vertrages angegeben, so ist die Bank berechtigt, die Zahlung auf das Konto des Kunden zu leisten, von dem der Anlagebetrag auf das Konto der Bank überwiesen wurde.
- 9.4. Die Bank ist berechtigt, die vertraglichen Zahlungen auf das persönliche Konto des Kunden zu leisten, auch wenn die Rechte und/oder Pflichten aus dem Vertrag auf Grund eines zwischen dem Kunden und einem Dritten geschlossenen Vertrages unter entsprechender Benachrichtigung des Kunden auf einen Dritten übertragen wurden.

10. VERARBEITUNG DER PERSÖNLICHEN DATEN DES KUNDEN

- 10.1. Die Bank verarbeitet die personenbezogenen Daten des Kunden gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank, den Grundsätzen für die Verarbeitung der Kundendaten der Bank, einschlägigen estnischen und internationalen Rechtsvorschriften und soweit die Verarbeitung erforderlich ist, um den gesetzlichen Verpflichtungen, denen die Bank unterliegt, nachzukommen und ihren Verpflichtungen aus dem Vertrag nachzukommen und/oder soweit der Kunde der Bank das Recht zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden eingeräumt hat.
- 10.2. Die Bank ist berechtigt, den Umfang der dem Kunden über bestimmte Kommunikationswege zur Verfügung gestellten Daten einzuschränken und diese auf Anfrage des Kunden über andere Kommunikationswege weiterzuleiten.

11. NACHFOLGE

- 11.1. Nach Kenntniserlangung vom Tod des Kunden wird die Bank das Sperrverfahren anwenden, u. a. den Zugang des Kunden zum Selbstbedienungsportal gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank sperren und weitere Maßnahmen ergreifen, falls sie diese für erforderlich hält, bis sie ggf. weitere Anweisungen des Kunden oder seines Rechtsnachfolgers erhält.
- 11.2. Die Person, die sich als Rechtsnachfolger des Kunden ausgibt, hat der Bank ihren Anspruch nach geltendem Recht in geeigneter Weise nachzuweisen. Die Bank hat das Recht, einen europäischen oder deutschen Erbschein und/oder andere Unterlagen (z. B. notarielle Testamente, Erbverträge, Testamentsvollstreckungsbescheinigungen usw. zusammen mit dem entsprechenden Nachlassprotokoll) in der in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank festgelegten Form zu verlangen, die zur Klärung des Erbrechts und zur Identifizierung des/der Rechtsnachfolger(s) des verstorbenen Kunden erforderlich sind.
- 11.3. Bei Vorlage der in Ziffer 11.2 der Allgemeinen Bedingungen genannten Unterlagen kann die Bank jede darin bezeichnete Person als Rechtsnachfolger des verstorbenen Kunden oder des Testamentsvollstreckers betrachten und dieser daher als berechtigte Person gestatten, über das Vermögen zu verfügen und insbesondere eine Zahlung oder Lieferung an diese Person vorzunehmen und damit ihren Verpflichtungen nachkommen. Dies gilt nicht, wenn der Bank bekannt ist, dass die darin bezeichnete Person nicht berechtigt ist, über Vermögenswerte zu verfügen, oder wenn der Bank dies durch eigenes grobes Verschulden nicht bekannt geworden ist.
- 11.4. Die Bank hat das Recht, die Identifikation aller Rechtsnachfolger des verstorbenen Kunden gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank zu verlangen.

12. ANZUWENDENDEN RECHT UND STREITSCHLICHTUNG

- 12.1. Auf den Vertrag und alle sich daraus ergebenden Beziehungen findet das Recht der Republik Estland Anwendung, vorbehaltlich anderer zwingender Gesetze und/oder Verordnungen, u. a. des Rechts der Bundesrepublik Deutschland, soweit anwendbar.
- 12.2. Die Bank und der Kunde werden versuchen, alle Streitigkeiten, die sich aus dem Vertrag ergeben, durch einvernehmliche Verhandlungen gemäß der Vorgehensweise bei der Bearbeitung von Beschwerden (einzusehen unter www.bigbank.de) zu lösen. Gelingt es den Parteien nicht, den Streit durch gegenseitige Verhandlungen beizulegen, hat der Kunde das Recht, eine Beschwerde bei der jeweiligen Verbraucherschutzbehörde (d.h. in der Republik Estland der beim Verbraucherschutzamt (Tarbijakaitseamet) tätige Ausschuss für Verbraucherstreitigkeiten (Tarbijavaidluste komisjon) (Adresse: Pronksi 12, 10117 Tallinn, Telefon +372 620 1920, E-Mail avaldu@komisjon.ee, weitere Informationen unter: www.komisjon.ee und www.tarbijakaitseamet.ee), der Online-Streitbelegungsplattform der Europäischen Kommission oder Klage bei einem Gericht der Republik Estland am Sitz der Bank einzureichen.
- 12.3. Die Aufsicht über die Bank wird von der jeweiligen Finanzaufsichtsbehörde (d.h. in der Republik Estland Finantsinspektsioon (Adresse Sakala 4, 15030 Tallinn, Telefon +372 668 0500, E-Mail info@fi.ee, weitere Informationen unter: www.fi.ee) und ggf. in der Bundesrepublik Deutschland die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Adresse Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn / Marie-Curie-Str. 24-28, 60439 Frankfurt, Telefon 0800 2 100 500, E-Mail poststelle@bafin.de, weitere Informationen unter: www.bafin.de) wahrgenommen.
- 12.4. Streitigkeiten aus Fernverträgen (z. B. per Telefon, Selbstbedienungsportal usw.) werden am Gericht des Wohnsitzes des Kunden oder, falls der Kunde dies beschließt, am Gericht des Sitzes der Bank entschieden.

13. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 13.1. Mit Abschluss des Vertrages bestätigt der Kunde, den Vertrag, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank und die Grundsätze für die Verarbeitung der Kundendaten der Bank geprüft zu haben, mit diesen einverstanden zu sein und sich zu deren Einhaltung zu verpflichten.
- 13.2. Der Kunde ist für die Zahlung aller anfallenden Steuern in der Bundesrepublik Deutschland und in allen anderen Ländern



verantwortlich, da diese nicht automatisch von der Bank
abgezogen werden.